

<p>14.05.2025 10:00 Uhr Sitzungssaal 1 am VGH in Ansbach (Montgelasplatz 1)</p>	<p>Änderung des Bebauungsplans „Steinweg“ der Stadt Herrieden</p> <p>Die Antragstellerin wendet sich gegen eine Änderung des Bebauungsplans „Steinweg“ der Stadt Herrieden. Der betroffene Bereich (sog. Plangebiet) liegt im nördlichen Stadtgebiet und ist eine innerörtliche Brachfläche. Die Fläche wurde in der Vergangenheit intensiv gewerblich genutzt. Durch den bisherigen Bebauungsplan ist die Nutzung zum Einzelhandel mit Wohnungen, Büros und Dienstleistungen festgelegt. Durch die streitgegenständliche Änderung will die Stadt ein allgemeines Wohngebiet mit einer Einrichtung zur Kinderbetreuung festsetzen. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Großteils der im Plangebiet liegenden Grundstücke. Sie macht geltend, das Konzept, das der Änderung zugrunde liege, könne nicht mehr realisiert werden. Denn der ursprüngliche Vorhabenträger der Kinderbetreuungseinrichtung habe inzwischen von dem Projekt Abstand genommen. Sie selbst sei an der Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht interessiert und wolle sich auch künftig alle möglichen Nutzungsarten offenhalten.</p>
<p>20.05.2025 10:00 Uhr Sitzungssaal 1 des Landessozial- gerichts in der Ludwigstraße 15 in München</p>	<p>Neubau der Kraglinger Spange in Stephanskirchen</p> <p>Die Kläger, ein Landwirt und ein Kiesabbaubetrieb, wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern zum Neubau der sog. Kraglinger Spange in Stephanskirchen. Die Planung hat den Bau einer direkten Verbindung zwischen der Vogtareuther Straße und der Miesbacher Straße zum Gegenstand und soll durch eine Nord-Süd-Umfahrung die Ortsdurchfahrt Gehering entlasten. Die Kläger bezweifeln die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern, da es sich nicht um eine Staatsstraße, sondern um eine Ortsstraße handle. Auch das Ziel einer Entlastung des Verkehrs durch Gehering werde durch die Umgehungsstraße nicht erreicht. Der klagende Landwirt macht geltend, durch den Straßenbau würden seine Pläne für die Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebs zunichtegemacht und die Zufahrt zur künftigen Futterzentrale entfallen. Der Kiesabbaubetrieb fürchtet um die Existenz seines Unternehmens, da das Planvorhaben dem Betrieb die einzig verbleibende Erweiterungsfläche entziehe.</p>

23.05.2025

09:30 Uhr

Sitzungssaal 4
des **Landessozial-
gerichts** in der
Ludwigstraße 15 in
München

Bewerbung Landkreis Garmisch-Patenkirchen (GAP) für Eintragung in UNESCO-Welterbeliste

Die (sechs) Berufungskläger wollen verhindern, dass der beklagte Landkreis GAP sein Vorhaben weiterverfolgt, das Gebiet „Alpine und Voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Werdenfelser Land, Staffelseegebiet und Ammergau“ in die UNESCO-Welterbeliste eintragen zu lassen. Sie befürchten, eine solche Eintragung könnte mittelbar zu (z.B. naturschutzrechtlichen) Nutzungseinschränkungen ihrer im besagten Gebiet belegenen Grundstücke führen.

Der Landkreis kann eine solche Eintragung in die Welterbeliste nicht direkt bei der UNESCO beantragen, sondern muss seine Bewerbung ans Bay. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) richten. Im Fall einer Befürwortung leitet dieses die Bewerbung an die Kultusministerkonferenz (KMK) weiter, die eine vorläufige Vorschlagsliste (sog. Tentativliste) für alle Bundesländer führt. Die Tentativliste wird dann über das Auswärtige Amt (AA) der UNESCO zuleitet, wo dessen Welterbekomitee schließlich entscheidet. Nachdem die kommunalen Gremien vor Ort die Bewerbung befürwortet hatten, reichte sie der Landkreis Anfang 2022 beim StMWK ein, von wo sie (als Teil der Tentativliste) über die KMK und das AA im Januar 2022 der UNESCO zugeleitet wurde.

Die dagegen bereits im Jahr 2021 erhobene, ursprünglich gegen den Landkreis und den Freistaat Bayern (StMWK) gerichtete Klage blieb erstinstanzlich beim Verwaltungsgericht München erfolglos. Während des anhängigen Berufungsverfahrens wurde im August 2023 der Bewerbungsantrag vom StMWK zurückgenommen, wobei das Vorhaben jedoch mit Beschluss der KMK vom 4. Dezember 2023 in die dortige „künftige“ Tentativliste „übertragen“ wurde. Die Kläger führen den Rechtsstreit nun (nur noch) mit dem Landkreis im Hinblick darauf fort, dass das Vorhaben auch Teil der neuen Tentativliste ist.